

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Bittere Pillen für die Finanzverwaltung! Apotheker müssen Betriebsprüfern die Dateien mit der Kassenauftragszeile nicht vorlegen. Ohne gesetzliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht besteht auch keine Vorlagepflicht, urteilen die Hessischen Finanzrichter. Gute Nachrichten auch für alle Ärzte und Heilberufler. Für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis können neben der Entfernungspauschale außergewöhnliche Wegekosten, wie Reparaturkosten nach einem Motorschaden, als Betriebsausgabe abgezogen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die obersten Finanzrichter diese Entscheidungen bestätigen und wie der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung darauf reagierten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Entwarnung für Apotheker – Kassenauftragszeile muss nicht vorgelegt werden

Betriebsprüfer meinen regelmäßig, dass ihnen nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) alle von der PC-Kasse eines Apothekers erstellten Dateien vorgelegt werden müssen. Sie fordern daher Apotheker auf, die Dateien mit den Einzelaufzeichnungen der Barverkäufe (Kassenauftragszeile) vorzulegen. Kommen Apotheker dieser Aufforderungen nicht nach, wird ein Verzögerungsgeld angedroht bzw. festgesetzt. Doch das Hessische Finanzgericht hat dieser Betriebsprüfungspraxis eine Absage erteilt und die auch von ETL ADVISION vertretene Auffassung bestätigt.

Keine Vorlagepflicht für freiwillige Aufzeichnungen

Führt ein Apotheker über die zulässige Ermittlung der Tageseinnahmen durch Tagesendsummenbons hinaus freiwillig eine von seiner PC-Kasse erstellte Datei mit Einzelaufzeichnungen der Barverkäufe, ist er in der Regel nicht verpflichtet, diese Datei bei einer Betriebsprüfung vorzulegen. Den Finanzrichtern fehlt dafür eine Rechtsgrundlage, die die Vorlagepflicht von Dateien mit Einzelaufzeichnungen der Barverkäufe rechtfertigt.

Apotheken, die an Endverbraucher und nicht an andere gewerbliche Unternehmen liefern, sind aufgrund ihrer Größe und ihrer Einzelumsatzhäufigkeit weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung oder nach berufsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die einzelnen Barverkäufe manuell oder auf einem Datenträger aufzuzeichnen. Die Finanzrichter stützten sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Dieser hatte bereits entschieden, dass es aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität für eine ordnungsgemäße Buchführung auch im Computerzeitalter nicht in jedem Fall erforderlich ist, Einzelaufzeichnungen zu führen. So sind Einzelaufzeichnungen entbehrlich, wenn ein Unternehmer gegen Barzahlung Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl von Kunden im offenen Ladengeschäft verkauft. Es reicht in solchen Fällen aus, die festgestellten Tagesendsummen täglich fortlaufend in ein Kassenbuch zu übertragen. Einzelaufzeichnungen zu Barverkäufen sind zwar für das Finanzamt bei einer Verprobung der Pflichtaufzeichnungen hilfreich und interessant. Doch das begründet noch keine Vorlagepflicht.

Ohne Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht keine Vorlagepflicht

Da für Apotheken die gesonderte Aufzeichnung des Warenausgangs und der Einnahmen nicht erforderlich ist, müssen freiwillig geführte Aufzeichnungen auch nicht vorgelegt werden. Dies gilt zumindest, solange der Gesetzgeber kein gesetzliches Zugriffsrecht auch für die außerhalb einer gesetzlichen Aufzeichnungspflicht vom Steuerpflichtigen geschaffenen Daten einführt, wie es beispielsweise in Österreich der Fall ist. Doch Vorsicht: Aus der fehlenden Vorlagepflicht für die Kassenauftragszeile darf nicht abgeleitet werden, das Finanzamt dürfe nicht hinzuschätzen. Ist eine Buchführung nicht ordnungsgemäß, sind Hinzuschätzungen erlaubt. So lassen nicht ordnungsgemäße Kassenaufzeichnungen, z. B. Differenzen zwischen den Tagessummen laut Z-Bons und den Eintragungen im Kassenbuch oder die nicht zeitgerechte Führung des Kassenbuchs, den Schluss zu, dass nicht alle Bareinnahmen verbucht worden sind. In diesen Fällen darf hinzugeschätzt werden.

Reparaturkosten für Motorschaden neben Entfernungspauschale abziehbar

Nutzt ein Arzt sein privates Fahrzeug für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis, darf er bisher nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe abziehen. Für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Praxis dürfen 0,30 EUR angesetzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung, es sei denn, eine andere Strecke ist offensichtlich verkehrsgünstiger und wird regelmäßig benutzt. Mit der Entfernungspauschale sollen sämtliche mit den Fahrten zur Praxis entstehenden Aufwendungen abgegolten werden, also nicht nur der Kraftstoff, sondern auch die Kfz-Versicherung, Kfz-Steuer, Kosten für Durchsichten, TÜV und Reparaturen. Nur Unfallkosten dürfen zusätzlich geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Wegekosten zusätzlich abziehen

Die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts sehen das nicht so eng: Mit der Entfernungspauschale werden nur die gewöhnlichen laufenden Kraftfahrzeugkosten abgegolten. Außergewöhnliche Wegekosten, z. B. Reparaturkosten infolge eines Motorschadens, dürfen daher neben der Entfernungspauschale als Betriebsausgabe abgezogen werden. Das Gericht entschied zugunsten eines Arbeitnehmers, der auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle beim Tanken aus Unachtsamkeit Benzin statt Diesel in sein Fahrzeug eingefüllt hatte. Es entstand ein Motorschaden. Die Versicherung lehnte eine Erstattung der Reparaturkosten ab, da der Arbeitnehmer seine Sorgfaltspflicht verletzt hatte. Das Finanzamt erkannte nur die Entfernungspauschale an.

Tipp:

Wir empfehlen Ihnen, bei beruflichen Fahrten entstehende außergewöhnliche Wegekosten, wie Kosten für einen Motorschaden, als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in der Steuererklärung anzusetzen. Legen Sie Einspruch ein, wenn die Finanzverwaltung Ihnen den zusätzlichen Werbungskostenabzug verwehrt und begründen Sie diese mit der Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts. Dieses hat die Revision zugelassen. Sobald Revision eingelegt wurde, ruhen Einspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes.

Keine Umsatzsteuer für Hygienefachkrankenschwäger

Selbständig tätige Fachkrankenschwäger für Krankenhaushygiene beraten insbesondere Krankenhäuser und Altenheime, erstellen Hygienekonzepte und -pläne und führen Fortbildungsveranstaltungen durch. Das Finanzamt sah darin keine Heilbehandlungsleistungen und setzte Umsatzsteuer fest. Doch das Finanzgericht Münster gab dem Hygienefachkrankenschwäger Recht. Zu den umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen gehören auch Leistungen, die zum Zweck der Vorbeugung vor Krankheiten erbracht werden, beispielsweise die infektionshygienischen Leistungen eines Arztes. Hygienefachkrankenschwäger erbringen eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit. Da auch Altenheime der infektionshygienischen Überwachung unterliegen, sind auch die infektionshygienischen Leistungen des Krankenschwägers umsatzsteuerfrei.

Empfehlung:

Beim Bundesfinanzhof ist dazu ein Revisionsverfahren anhängig. Wir empfehlen Ihnen Einspruch einzulegen, wenn die Finanzverwaltung auf Leistungen eines Hygienefachkrankenschwägers Umsatzsteuer erheben will. Doch möglicherweise gibt es schon bald rechtliche Klarheit. Der vorliegende Entwurf des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2013 ergänzt die umsatzsteuerliche Befreiungsvorschrift für Heilberufler um die Leistungen von Hygienefachkräften. Es bleibt also abzuwarten, ob und wann die Gesetzesänderung umgesetzt wird.

(Steuer-)rechtliche News für Pflegedienste

Mindestlohn in der Pflegebranche steigt

Ab 1. Juli 2013 erhalten auch Pflegedienstmitarbeiter, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege erbringen, einen höheren Mindestlohn. Der Mindestlohn steigt auf 9,00 EUR (West und Berlin) bzw. 8,00 EUR (Ost).

Pflegedienst darf Patientendaten mit veräußern

Im Veräußerungspreis für einen Pflegedienst sind regelmäßig auch Entgelte für den Patientenstamm enthalten. Die Patientendaten werden an den Erwerber weitergegeben. Doch ist die Veräußerung der Patientendaten überhaupt zulässig? Werden bei der Weitergabe der Patientendaten das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten und die berufliche Schweigepflicht verletzt? Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu kürzlich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestätigt: Ein Übernahmevertrag, der auch die Weitergabe von Patientendaten einschließt, ist zulässig. Der Erwerber benötigt allerdings die Einwilligung der einzelnen Pflegebedürftigen, damit er die mit ihnen abgeschlossenen Pflegeverträge fortführen kann und ihre Patientendaten einsehen darf. Die Veräußerung eines Pflegedienstes ist insoweit mit der Veräußerung einer Arztpraxis vergleichbar.

Pflegeleistungen gewerblicher Pflegedienste sind umsatzsteuerfrei

Private ambulante Pflegedienste dürfen nicht benachteiligt werden. Nach den europäischen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften müssen Pflegeleistungen von privaten und öffentlichen Einrichtungen, die im Wesentlichen identisch sind, auch steuerlich gleich behandelt werden. Pflegeleistungen gewerblicher Pflegedienste müssen daher auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn mehr als 60% der Pflegepersonen privat versichert sind. So hatte es der Europäische Gerichtshof bereits im vergangenen Jahr entschieden. Der Bundesfinanzhof hat die Argumentation des Europäischen Gerichtshofes übernommen und weist ausdrücklich darauf hin, dass sich private Pflegedienste unmittelbar auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU berufen können, wenn die Kosten für die von ihnen erbrachten Pflegeleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht in mindestens 40% der Fälle ganz oder zum überwiegenden Teil von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe übernommen wurden. Nun ist der Gesetzgeber gefordert, das Umsatzsteuergesetz anzupassen.

Schadenersatzanspruch bei Konkurrenzfähigkeit eines Arbeitnehmers

Pflegedienstmitarbeiter dürfen ihrem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen, die sich für diesen nachteilig auswirkt. Jede Konkurrenzfähigkeit einschließlich des Abwerbens von Kollegen oder betreuten Pflegepersonen ist ein Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten. Anders sieht es aus, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist. Falls mit dem Pflegedienst jedoch kein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart wurde, darf ein Mitarbeiter schon vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Gründung eines eigenen Pflegedienstes oder den Wechsel zur Konkurrenz vorbereiten. Doch aktiv werben darf er noch nicht. Erlaubt sind nur Vorbereitungshandlungen, die nicht unmittelbar in die Interessen des Arbeitgebers eingreifen. Spricht der Mitarbeiter die von ihm betreuten Pflegepersonen an oder schließt er mit ihnen bereits Pflegeverträge für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ab, verstößt er gegen das Wettbewerbsverbot. Der Arbeitgeber hat dann einen Schadenersatzanspruch gegen seinen Arbeitnehmer.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.